

# **Satzung des „Montessori-Förderverein Kolbermoor e.V.“**

Fassung vom November 2019

## **Inhalt/ Übersicht**

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beiträge, Vereinsvermögen
- §6 Organe des Vereins
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Vorstand
- §9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- §10 Protokollierung und Beurkundung
- §11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- §12 Datum

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Montessori- Förderverein Kolbermoor.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Kolbermoor.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen. Somit führt er den Zusatz „e.V.“

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern. Dabei ist die Tätigkeit des Vereins folgenden pädagogischen Grundsätzen verpflichtet:
  - Die Gründung und Erhaltung von vorschulischen und schulischen Einrichtungen unterstützen, die die Bildungsförderung im Sinne der Montessori- Pädagogik verfolgen.
  - Die Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik Informieren.
  - Bei der praktischen und theoretischen Entfaltung der von Maria- Montessori entworfenen Bildungsprinzipien helfen.
- (2) Zur Verwirklichung der Ziele hat der Verein die Trägerschaft für den freien Montessori- Kindergarten „Sonnenschein“ in Kolbermoor übernommen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.  
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an den Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß §2 mitarbeitet. Die Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß §2 unterstützt und fördert.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind z.B.:
  - ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
  - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden
  - wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist und weder neue Adresse, Telefonnummer bzw. Bankverbindung zur Abbuchung der Beiträge, bekannt sind

- (6) Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§5 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung von Beiträgen. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- (2) Festangestellte Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ausgenommen.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

## **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:
- die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
  - die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte,
  - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
  - den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
  - die zu erhebenden Beiträge,
  - Satzungsänderungen,
  - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall,
  - die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift

gerichtet war. Mitgliedern, die dem Verein eine Emailadresse bekannt gegeben haben, kann die schriftliche Einladung auch per elektronischer Mail zugestellt werden. Zur Einhaltung der Ladungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung per E-Mail.

- (4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens fünf der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Abwesende, stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf andere Mitglieder ihres Vertrauens übertragen.

## **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Personalmanagement sowie
  - die Anmietung von Geschäftsräumen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben der laufenden Verwaltung des Vereins auf einen Geschäftsführer zu übertragen. Der Geschäftsführer ist kein Mitglied des Vorstandes, er muss aber aktives Mitglied des Vereins sein. Die weiteren Einzelheiten werden in einem zwischen dem Verein (vertreten durch den Vorstand) und dem Geschäftsführer geschlossenen Arbeitsvertrag bestimmt,

welcher auch die Vergütung der Tätigkeit regelt. Für bestimmte Arten von Geschäften kann der Vorstand eine entsprechende schriftliche Vollmacht zur Außenvertretung des Vereins erteilen.

- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand und der Geschäftsführer fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann weiter Aufgaben auch an von ihm bestellte Gremien oder Mitglieder außerhalb des Vorstandes übertragen. Der Vorstand ist berechtigt diese Aufgaben zu vergüten.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.

## **§9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. Oktober jeden Jahres für das vergangene Betriebsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Wortlaut der Satzungsänderungen oder des Auflösungsbeschlusses muss in der Tagesordnung angekündigt sein.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Über Änderungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks ist das Vereinsvermögen zu übertragen an eine rechtsfähige Körperschaft, die satzungsgemäß die Ziele der Montessori-Pädagogik verfolgt und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Vor der Beschlussfassung über die Verteilung des Restvermögens ist das Finanzamt um Stellungnahme zu bitten.
- (4) Sollte nach Rücktritt oder Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstände, im Rahmen der zum Zwecke der Neuwahl einberufenen Mitgliederversammlung, kein nachfolgender Vorstand gebildet werden können, können die amtierenden

Vorstandsmitglieder (abweichend von §11 Abs.1) die Auflösung des Vereins bekannt geben.

## **§12 Datum**

Die vorstehende Satzung wurde am 26.11.2019 überarbeitet.